

27.11.03

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau)

Punkt 32 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Für den Fall, dass Ziffer 21 der Empfehlungs-Drucksache 756/1/03 eine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

'cc) In Satz 3 ist die Angabe "Nr. 2" durch die Angabe "Nr. 3" zu ersetzen.'

Begründung:

Bei der letzten Novelle des BauGB wurde für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung die Nummer 2 des § 35 Abs. 1 BauGB eingeführt. Wesentlicher Zweck der Neuregelung war, auf das einschränkende Erfordernis zu verzichten, dass das Vorhaben nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Verweis des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 bezieht dadurch auch die Gartenbaubetriebe in das Beziehungsgeflecht der Ausweisung in Flächennutzungsplänen und den Zielen der Raumordnung ein.

...

Es ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt, Gartenbaubetriebe hinsichtlich der Privilegierung anders zu behandeln als die übrigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.